

### Aus dem Inhalt von Heft 02/2020:

Liebe Leserinnen und Leser der GRUR,  
hier ein kurzer Themenüberblick der kommenden Ausgabe:

### Beiträge

Joachim von Ungern-Sternberg eröffnet Heft 2 mit seinem Bericht über die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten im Jahr 2019.

**Der EuGH hat in Sachen „Pelham/Hütter ua [Metall auf Metall]“** auf die Vorlagefrage des BGH, ob § 24 UrhG neben den in Art. 5 InfoSoc-RL aufgeführten Schranken anwendbar ist, geantwortet, dass eine weitere Schranke wegen des abschließenden Schrankenkatalogs unionsrechtswidrig sei (GRUR 2019, 929). Daran schließt sich nun die Frage an, ob § 24 UrhG, der die freie Benutzung regelt, fortgelten kann. Gernot Schulze plädiert – im Gegensatz zu Matthias Leistner (GRUR 2019, 1008 ff.) – nicht für eine Streichung der Norm, sondern für eine richtlinienkonforme Auslegung.

Die internationalen Vorgaben zum Access and Benefit Sharing für genetische Ressourcen und darauf bezogenes traditionelles Wissen wurden durch die VO (EU) Nr. 511/2014 und das deutsche Umsetzungsgesetz vom 25.11.2015 implementiert. Hubertus Schacht zeigt die sich daraus für das Patentrecht ergebenden Folgen auf.

Die Auswirkungen der Bekanntheit der jüngeren Marke auf die Verwechslungsgefahr sind Gegenstand des Besprechungsaufsatzes **der Entscheidungen des BGH „Wipp“, des LG Hamburg „Open-LIMS“ und des EuG „Messi/Massi“** von Benedikt Lühge und Kilian Friedrich.

Johannes Fabi und Lukas Struß widmen sich dem Rechtsschutz gegen staatliche Pseudotätigkeit. So ist die Grenzziehung zwischen zulässiger staatlicher Informationstätigkeit und unzulässiger staatlicher Pseudotätigkeit nicht nur materiell-rechtlich problematisch. Abgrenzungsprobleme ergeben sich auch im Hinblick auf die funktionelle Zuständigkeit der Zivilgerichte bei der öffentlich-rechtlichen Vorfragenprüfung.

### Aus dem Rechtsprechungsteil

Der X. Senat des BGH entwickelt in seinem Urteil „Lenkergetriebe“ seine Rechtsprechung zur Auslegung von Patentansprüchen weiter: „Fordert der Patentanspruch die Eignung der geschützten Vorrichtung, einen bestimmten Vorgang ausführen zu können, und benennt er ein Mittel, über das diese Eignung erreicht werden soll, ist der Patentanspruch im Zweifel dahin auszulegen, dass das Mittel dazu vorgesehen ist und dementsprechend geeignet sein muss, an dem Vorgang, wenn er ausgeführt wird, in erheblicher Weise mitzuwirken“.

(Fortsetzung „Aus dem Rechtsprechungsteil“)

Das OLG Karlsruhe („Datenpaketverarbeitung“) bestimmt in Umsetzung des EuGH-Urteils „Huawei/ZTE“ Verhandlungspflichten des Inhabers eines standardessenziellen Patents. Das Gericht hat ua die Revision (Az. X ZR 101/19) wegen divergierender Rechtsprechung des OLG Düsseldorf in Sachen „Improving Handover“ zugelassen.

Der EuGH hat in seinem Urteil „**NUV ua Tom Kabinet**“ nicht die in EuGH „UsedSoft“ für Computerprogrammkopien angenommene Erschöpfung des Verbreitungsrechts auf andere, rechtmäßig erworbene digitale Gegenstände übertragen. Für E-Books jedenfalls hat der EuGH entschieden, dass deren Angebot zum Download keine Verbreitung, sondern eine öffentliche Wiedergabe darstellt, die nicht der Erschöpfung unterliegt. Ansgar Ohly kommentiert das Urteil.

Ein in einem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegtes naturschutzfachliches Gutachten kann urheberrechtlichen Schutz genießen, so das BVerwG in seinem Urteil vom 26.9.2019 (7 C 1.18).

Das BVerwG hat in seiner für die amtliche Sammlung bestimmten Entscheidung vom 24.10.2019 (3 C 4.18) Drittanfechtungsklagen gegen Freistellungsbescheide des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zur zulässig erklärt. Danach kann die Feststellung der Zulassungsfreiheit eines von einem Apotheker hergestellten sog. Defekturen-Arzneimittels den Inhaber der Zulassung eines vergleichbaren Arzneimittels in seinen Rechten verletzen.

Nach **BGH „Berufungszuständigkeit II“** ist die materielle und nicht die formelle Anknüpfung nach neuer Rechtslage maßgeblich bei der Bestimmung der Berufungszuständigkeit in Kartellsachen: Danach beurteilt sich die Berufungszuständigkeit nach § 91 S. 2 GWB allein danach, ob eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit nach § 87 GWB vorliegt (materielle Anknüpfung). Für die Zuständigkeit nach § 91 S. 2 GWB genügt es entgegen früherer Rechtslage nicht, dass ein nach §§ 87, 89 GWB zuständiges Landgericht erkennbar in dieser Eigenschaft entschieden hat (formelle Anknüpfung).

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Birgit Rhaese

GRUR-Redaktionsleitung, Frankfurt a. M.

Das komplette Inhaltsverzeichnis der Ausgabe  
**ZUM INHALT**

Erscheinungsweise: monatlich (12 Ausgaben im Jahr)



**Bestellen Sie jetzt Ihr Probe-Abo**

... und Sie erhalten als Dankeschön für Ihr Interesse die 60-seitige Sonderausgabe »Unterlassungsverpflichtung und Rückrufhandlungen«. Weitere Informationen unter: [beck-shop.de/eah](http://beck-shop.de/eah)